

Inhalte

- Richtlinien für die Genehmigung von Anlagen für die Nutzung Erneuerbare Energien
- Verfassungsgericht 292/2009

Richtlinien für die Genehmigung von Anlagen für die Nutzung Erneuerbare Energien



Die Erzeugung und der Verkauf von Energie aus Photovoltaik und Biomasse durch landwirtschaftliche Unternehmen stellt gemäß Art. 1, Abs. 423 des Haushaltsgesetzes 2006 eine „mit der landwirtschaftlichen Aktivität verbundene Tätigkeit“ dar. Es kann dadurch das Prinzip der Besteuerung der Einkünfte auf Katastergrundlage anstatt im analytischen Verfahren Anwendung finden, sofern eine tatsächliche Verbindung zwischen der Energieproduktion und der landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, und die Bedingung eingehalten wird, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes überwiegt.

Als Biomasse gelten die biologisch abbaubaren Teile von Produkten, Abfällen oder Rückständen, die aus der Landwirtschaft (pflanzliche und tierische Stoffe), oder aus der Forstwirtschaft (z.B. Holz) herrühren (siehe Art. 1, Buchst. a), Legislativdekret 387/03). Für diese gilt die Voraussetzung des „Überwiegens“ dann als eingehalten, wenn die Energiequellen vorwiegend vom landwirtschaftlichen Grundstück selbst stammen, bzw. falls mehr eigene als von Dritten stammende Quellen verwertet werden.

In Bezug auf die Photovoltaik muss die Tätigkeit der Energieproduktion mit einem landwirtschaftlichen Betrieb „verbunden“ sein, die landwirtschaftlichen Grundstücke müssen also vom selben Unternehmer bestellt werden und sich in der selben Gemeinde befinden, in der der Solarpark liegt, bzw. in angrenzenden Gemeinden. Zum Kriterium der „Verbundenheit“ wurden die folgenden Fallgruppen festgelegt:

- Die ersten 200 kWp der Nennleistung einer Anlage werden auf jeden Fall als mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden angesehen;
- Die Nennleistung, die zusätzlich zum Grenzwert von 200 kWp installiert wird, gilt dann als „verbunden“, falls eine der folgenden Bedingungen eingehalten wird:
 - a) Die Anlage ist in bestehende Betriebsstrukturen vollständig oder teilweise integriert (dies ist der Fall bei PV-Gewächshäusern);
 - b) Der aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (davon ausgenommen die Stromerzeugung durch Photovoltaik) erwirtschaftete Umsatz ist höher als der Umsatz der Anlagenteile, die über die Nennleistung von 200 kWp hinaus installiert sind. Der Umsatz der Anlage wird berechnet, ohne dass dabei die Fördermittel des Conto Energia berücksichtigt werden;
 - c) Bis zu einer Obergrenze von 1 MW pro landwirtschaftlichem Betrieb, muss der Unternehmer für je 10 kW Leistung, die zusätzlich zum Grenzwert von 200 kWp installiert sind, über eine Fläche von mindestens 1 ha verfügen, die landwirtschaftlich genutzt wird und dies nachweisen.

Die Besteuerung der Einkünfte auf Katastergrundlage im Sinne des Art. 32 des TUIR kann auch auf Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung („S.r.l.“) und Genossenschaftsgesellschaften, die ausschließlich landwirtschaftliche Aktivitäten und damit verbundene Tätigkeiten ausüben („società agricole“), Anwendung finden.

Ein Beitrag von:

RA Svenja Bartels, svenja.bartels@roedl.it

Rödl & Partner

Verfassungsgericht 292/2009



Das Verfassungsgericht hat mit Urteil zum 6. November 2009, Nr. 292, der durch den Präsidenten des Ministerrates geförderten Frage nach der verfassungsmäßigen Legitimität einiger im Gesetz der Region Molise vom 21. Mai 2008, Nr. 15 enthaltenen Vorschriften, betreffend die Regelung der Ansiedlung von Wind- und Photovoltaikanlagen, stattgegeben.

Die für illegitim befundenen Bestimmungen betreffen: (i) die Unmöglichkeit Photovoltaik- und Windkraftanlagen in für diesen Zweck nicht für geeignet gehaltenen Gebieten zu installieren (ii) das Verbot der Installation von Offshore- Windkraftanlagen, sowie von Arbeiten verbunden mit solchen Anlagen welche auf das regionale Gebiet zurückfallen (iii) die Beifügung seitens der Region von mengenmäßigen Grenzen zur Erteilung von Genehmigungen, welche zur Installation von Windkraft- und Photovoltaikanlagen nötig sind (iv) die Zahlung einer Geldsumme als Beitrag für die Untersuchungsaufwendungen erhoben für die Erlassung der einmaligen Genehmigung, entsprechend der Installationsleistung.

Das Verfassungsgericht hat die Rechtswidrigkeit solcher Normen festgestellt, da sie im Kontrast zu dem den Regionen auferlegten Grundsatz stehen, welcher in Fragen, in denen die normative Gewalt konvergent mit der des Staates ist, die Beachtung der durch den nationalen Gesetzgeber (in diesem Fall mit gesetzlichem Beschluss 287/2003) vorgesehenen grundlegenden Prinzipien verlangt. Das Verfassungsgericht hat, soweit es die oben mit (i) und (ii) bezeichneten Vorschriften betrifft, bestätigt, dass die Regionen Begrenzungen einführen können betreffend der Flächen auf denen derartige Anlagen installiert werden können, vorausgesetzt dass dies unter Beachtung der im Laufe der Staat-Regionen-Konferenz getroffenen Richtlinien geschieht; vorausgesetzt, dass solche Richtlinien noch nicht erlassen wurden, werden die von der Region Molise vorgesehenen Begrenzungen als illegitim betrachtet; bezüglich Punkt (iii) wurde betont, dass die grundlegenden Prinzipien keinerlei Kontingentierung im Hinblick auf die Anlagen, um die es sich handelt, vorsehen; hinsichtlich Punkt (iv) schließlich: Die Zahlung der Untersuchungskosten entsprechend der Installationsleistung kann als Kompensationsmaßnahme zu Gunsten der Region bezeichnet werden, daher die Illegitimität.

Die vom Verfassungsgericht dargelegten Prinzipien müssen als äußerst wichtig erachtet werden, da sie sicher beträchtliche Auswirkungen auf den gesamten Markt haben werden, falls sie in den geförderten Verfahren im Hinblick auf von anderen Regionen erlassene, analoge Bestimmungen, darunter Apulien und Kalabrien, bestätigt werden.

Ein Beitrag von:

RA Filippo Galimberti, fgalimberti@carnelutti.com

RA Tommaso Ferrario, tferrario@carnelutti.com

Impressum

Redaktion RENEWS
Lara Iungo
iungo@deinternational.it
Tel. +39. 02 398009-1

DEinternational Italia Srl
Via Napo Torriani, 29
20124 Milano
Tel. +39. 02 398009-1 Fax +39. 02 398001-95
www.deinternational.it

DEinternational Italia Srl ist die Dienstleistungsgesellschaft
der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien).

Bei Beiträgen, die nicht aus der Redaktion von DEinternational Italia Srl stammen,
wird keine Verantwortung für den Inhalt übernommen.

Graphic Design
Syneo Srl - a context design consultancy
www.syneo.it

Wir danken unseren Sponsoren

SYNÉO

“Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie dieses Dokument ausdrucken”